

# Entschädigungs- und Pauschalordnung des FVVG

Der Vorstand des Fußballverbands Vorpommern-Greifswald (FVVG) hat auf Grundlage des § 15 der Satzung des FVVG im Umlaufverfahren am 15.12.2026 folgende Entschädigungs- und Pauschalordnung beschlossen. Der Umlaufbeschluss wurde in der Sitzung am 08.01.2026 bestätigt.

## Allgemeines

1. Die Ehrenamtspauschalen werden an die ehrenamtlich tätigen Personen des FVVG gemäß § 3 Nr. 26 EStG gezahlt. Die Zahlung der ehrenamtlichen Entschädigungen ergibt sich aus § 3 Nr. 26a EstG.
2. Die Ehrenamtspauschale wird nachträglich monatlich berechnet und ausgezahlt.
3. Die Entschädigungen werden nachträglich und monatlich berechnet. Zur Entlastung der Geschäftsstelle erfolgen die Auszahlungen quartalsweise.
4. Entscheidend für die Zahlung ist, dass das Ehrenamt vollständig im zu entschädigenden Monat stattfindet. Teilbeträge (bspw. durch zwischenmonatlichen Beginn oder Rücktritt) werden nicht gezahlt.
5. Die Zahlungen erfolgen erst, wenn der Geschäftsstelle eine gültige Kontoverbindung vorliegt, die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Personen. Bei verspäteter Meldung erfolgt keine Nachzahlung.
6. Sollte eine Person mehreren Funktionen nachgehen, die mit einer Entschädigung vergütet werden, wird nur eine der Funktionen entschädigt.
7. Sofern eine Stellvertretung einen Vorsitz über eine Dauer von einem Monat vertreten hat, erhält sie die Ehrenamtspauschale, wenn sie dies der Geschäftsstelle spätestens bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar angezeigt hat.
8. Die Zahlungen in dieser Ordnung sind in Monatsbeiträgen festgelegt.
9. In der Haushaltsplanung ist die Entschädigung pro Kostenstelle auszuweisen.

## Höhe der Ehrenamtspauschale

1. Geschäftsstelle:	
Hauptverantwortung:	300,- EUR
Unterstützung:	100,- EUR
IT und Technik:	300,- EUR
2. Vorstand:	
Vorsitz:	30,- EUR
Stellvertretender Vorsitz:	20,- EUR
Ausschussvorsitz:	20,- EUR
Weitere Beauftragte des Vorstandes:	10,- EUR

## Höhe der Entschädigungen

1. Entschädigung des Spielausschusses:		
Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball:	15,- EUR	
Staffelleiter:	10,- EUR	
2. Entschädigung des Schiedsrichterausschusses:		
Schiedsrichteransetzer:	15,- EUR	
Beauftragte gemäß Satzung:	10,- EUR	
3. Entschädigung des Jugendausschusses:		
Staffelleiter:	10,- EUR	
4. Entschädigung des Sportgerichts:		
Vorsitz:	15,- EUR	
Beisitzer:	10,- EUR	

## Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.